

Satzung des Vereins „Montessori-Berufsverband e.V.“

Der Verein ist am 17.01.2003 gegründet worden und unter der Nr. VR 1291 beim AG Starnberg (Registergericht) eingetragen.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2011 gibt sich der Verein folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Montessori-Berufsverband e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 82343 Pöcking. Sitz der Geschäftsstelle ist in 95512 Neudrossenfeld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung, berufliche Förderung und qualitative Weiterentwicklung von Montessori-Therapeuten, Montessori-Heilpädagogen sowie Montessori-Pädagogen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Verbreitung und Förderung der Montessori-Therapie, Montessori-Heilpädagogik und der Montessori-Pädagogik,
 - die Trägerschaft der Montessori-Therapie-Fortbildung,
 - Erreichen der staatlichen Anerkennung der Montessori-Therapie-Fortbildung,
 - berufspolitische, fachspezifische, arbeits- und tarifrechtliche Interessenvertretung,
 - fachliche Profilierung und leistungsgerechte Anerkennung der Montessori-Berufe der Montessori-Therapeuten, Montessori-Heilpädagogen und Montessori-Pädagogen
 - interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachkräften und Verbänden,
 - Unterstützung von Forschungsprojekten
 - Unterstützung der Fort- und Weiterbildung von Verbandszugehörigen
 - Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen

- Hilfestellung zur Durchsetzung von angemessenen Arbeitsbedingungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Fortbildung als Montessori-Therapeut, Montessori-Heilpädagoge oder Montessori-Pädagoge sein. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen und bereit sind, diese nach Kräften zu fördern. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein gemacht haben oder sich um die Ziele der Erziehungsarbeit im Sinne Maria Montessoris besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag einer beitrittswilligen Person entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand.
5. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Solange die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beitrag festsetzt, gilt der zuletzt beschlossene Beitrag auch für nachfolgende Jahre.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus wichtigen Gründen oder Tod bzw. Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied schwer wiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und Ablauf der hierin gesetzten Frist gilt als ein solcher Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbescheides schriftlichen Berufungsantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie ggf. der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliedsversammlung wird mindestens jährlich einmal durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder es beim Vorstand schriftlich beantragen.
3. Zu den Mitgliedsversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 28 Kalendertagen zu laden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Der Termin für die Mitgliederversammlung soll 2 Monate zuvor angekündigt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein im Textform bekanntgegebene Adresse (Post, E-Mail oder Fax) gerichtet ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
6. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied bei der Abstimmung vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor der Abstimmung nachzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst, es sei denn, dass die Satzung ausdrücklich oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie den Mitglieder zugänglich zu machen sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten.
3. Der Vorstand übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung gebunden. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungsbelegung verpflichtet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften im Innenverhältnis zum Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur gültigen Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, den jeweiligen Nachfolger zu bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben übernimmt.
7. Der Vorstand tritt auf mündliche, telefonische, schriftliche, per Telefax oder E-Mail erfolgende Einladung eines Vorstandmitgliedes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
8. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann, um die Durchführung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke im Einzelnen zu unterstützen einen Beirat wählen, der aus fünf bis neun Mitgliedern besteht. Diese können Mitglieder des Vereins sein, müssen aber nicht.
2. Entschidet sich die Mitgliederversammlung für die Wahl eines Beirates, so werden die Mitglieder des Beirates jeweils auf die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt und von der Mitgliederversammlung berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere durch dessen fachliche Begleitung nach Maßgabe der Grundsätze der Montessori-Pädagogik und Montessori-Therapie.
4. Der Beirat gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Auflösung, Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen noch durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Verein, welcher es für einen der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.